



Pa. 71.
2.





Wir **Friderich /**
von Gottes Gnaden /
König in Preussen / Marggraf
zu Brandenburg / des Heiligen Röm.
Reichs Ers- Cammerer und Chur-
Fürst / Souverainer Prinz von Oranien /

Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /
auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin /
Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
March / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwere-
rin / Bühren und Lehdam / Margvis zu der Behre und Bilsin-
gen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
Bütow / Urelay und Breda /c. Thun kund und fügen hiermit zu
wissen / daß wie Wir bereits in dem / unterm dato des 12. Decembris
1708. publicirten Pest-Edict heilsamlich verordnet / daß die Reisende /
welche der öffentlichen und erlaubten Heer- und Land-Strassen sich
bedienen / und mit Glaubwürdigen Pässen und Attestatis darthun könn-
nen / daß sie von gesunden und unverdächtigen Orten herkommen /
und nach erlangten solchen Paß / nicht anderswo gewesen / in Unsere
Lande ein- und weiter durchgelassen ; Dahingegen aber diejenige / die
aus inficirten Dertern frevelhafter weise nach Unseren Landen sich
erheben / oder wann sie schon aus gesunden Plätzen kommen / dennoch
verbothene Neben- und Schlußf-Wege gebrauchten / auch ohne zurei-
chenden Paß einzuschleichen sich gelüsten lassen / mit aller / bey jegigen
gefährlichen Läuften / überaus nöthigen Schärffe an Leib und Leben
bestraftet werden solten ; Also auch es noch fernerhin beständig und
unverrücklich dabey sein Berwenden habe / und ist Unsere ernstliche
Willensmeinung / daß wieder alle und jede Contravenienten / nach
Strenge gedachten Unseres Pest-Edicts / verfahren / und die Obri-
geiten / so hierunter säumig / mit nicht geringerer rigeur / als die Contra-
venienten selbst / angesehen werden sollen. Die weilen aber selbiges
Edict nur von dem damahls durch die schädliche Seuche allein ange-
streckten Königreich Pohlen und darzu gehörigen Littthauen / auch ü-
berliger Pohlischen Landen handelt / und seither dieses schreckliche U-
bel weiter eingestissen / und durch Göttliche Verhängniß / bekandter
massen

massen/ Unser Königreich Preussen/ Herzogthum Hinter-Pommern/
 die nun durch Gottes Segen von der Pest wieder besreyte Neu-
 March/ und die Stadt Prenglow in der Ucker-March/ imgleichen das
 Königreich Schweden/ Liefland/ Churland/ das Herzogthum Vor-
 Pommern/ Fürstenthum Delf in Schlesien und Städtlein Friedland im
 Wecklenburgischen leider ergriffen/ und derowegen der Pässe halber
 ein und anderes mit mehrerer Vorsichtigkeit amoch verfügt worden
 müssen/ welches Wir dann in denen publicirten Verordnungen vom
 8. Augusti und 4. Septemb. nechst abgewichenen Jahres gethan/
 dabey aber mißfällig wahrgenommen/ daß dem allen mit gehöriger
 Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht nachgelebet worden/ überdem
 auch sich noch verschiedene Begebenheiten seither geäußert/ worinn
 man sich nicht zu finden gewußt/ und welche Unsere allergnädigste Er-
 klärung zu erfodern scheinen; So haben Wir in Gnaden befohlen/
 das Werk wegen der Pässe/ woran demahlen so viel gelegen/ deutlich
 zusammen zu fassen und in eins zu bringen/ und damit niemand mit
 einer vorgeschuzten Unverständlichkeit/ und mit an sich leicht zu be-
 zehenden Schwierigkeiten sich künftig zu entschuldigen und zu schützen
 suchen möge/ so ist in diesem gegenwärtigen Edict klar ausgedrucket/

- (I.) Wer eigentlich Pässe ausgeben kan/ mag und sol.
- (II.) Wem solche zu ertheilen seyn.
- (III.) Wie selbige einzurichten.
- (IV.) Was die Reisende nach Empfang der Pässe da-
 bey zu beobachten/ und
- (V.) Wie man bey Examinir- und genauer Beleuch-
 tung derselben sich zu verhalten habe.

I. Anlangend das erste/ so bleibet es dabey/ daß Unsere Regierun-
 gen Land-Räthe/ Haupt- und Amt-Leute/ und in denen Proovinsien/
 allwo Pest-Commissarii bestellet/ dieselbe/ wie auch die Magisträte in
 denen Städten und Flecken/ bemächtigt seyn/ Gesundheits-Pässe/
 wie vor so nach/ nach vorgängiger emßiger und hierin vorgeschriebe-
 ner Erkündigung/ ausfertigen zu lassen/ ungleichen Unsere bey denen
 Postirungen commandirende Generals/ auch andere Ober-Officiere/
 denen die Postirung nur zum Theil anvertrauet ist/ Uelicher und
 anderer Gerichts-Obriegkeiten Pässe aber sollen hinführo/ ausserhalb
 der Proovins/ worin sie gelesen/ und wo man ihre Hand und Siegel
 kennet/ nicht mehr so durchgehends/ wie bishero/ gültig seyn/ vielweni-
 ger der Prediger/ Küster und Schulzen/ als die auch so gar/ bey sezt-
 gen Pest-Zeiten/ des attestirens in denen Dörffern/ allwo Gerichts/
 Dbrig.

Obrigkeiten seyn/ oder wo selbige ihre Verwaltere haben/ denen sie das/nach dem Edict vom 4. Septembris 1710/ gestempelte und numerirte Papier zu denen Pässen hinterlassen / hinfort gänzlich sich entschlagen müssen/ und seynd demnach die Gerichts-Obrigkeiten selbst/ nebst solchen Verwaltern bey sich eräugendem Mißbrauch allein des halb Red und Antwort zugeben schuldig; Dafern aber die Gerichts-Obrigkeiten zu ihren Predigern / Küstern oder Schulzen eine bessere Zuversicht/ als zu ihren Verwaltern und Schreibern hätten/ so siehet ihnen dennoch frey/ denen selbst das mit einem von ihnen zuerwehlenden und wohl zu verwahrenden Stempel gezeichnete und numerirte Papier zuzustellen/ damit sie dessen/ bedürffenden fals/ zu Gesundheits-Pässen und Attestatis sich bedienen/ und bey arbiträrer Straffe auf keinem anderen Papier dergleichen zu schreiben sich erkühnen/ massen die erfahrung gelehret/ daß insonderheit die Prediger in denen Dörffern sich unterstanden/ auch denen/ die zu ihrem Kirchspiel nicht gehören/ und von inficirten oder verdächtigen Orten gekommen Pässe und Attestata zu geben/ unter dem nichtigen Vorwand/ daß sie solche Leute vorhin gekandt / und von ihnen nichts ansteckendes befürchtet. Damit jedoch die unentbehrliche Zufuhrenach Unseren hiesigen Residenzien nicht gehemmet werde/ und die Bauren aus der Altten Neuen und Ufer-March/ die solche daher in der Nähe thun/ darin keine Hinder- und Verschümmiß verspüren; So sollen die ihnen in der Gerichts-Obrigkeiten Rahmen/ und von denen derselben hierunter substituirten Persohnen mitgegebene Pässe zwar bey denen hiesigen Thoren gelten/ es müssen aber solche wie oberwehnet/ gestempelt und numerirte seyn/ jedoch thun die zufahrende Bauren besser/ wann sie von dem nächsten Land-Rath/ Pest-Commisario, Magistrat oder Beampten einen ordentlich gesiegelten und unterzeichneten Paß begehren/ als wobey sie am sichersten seyn werden.

II. Was den zweyten Punct dieses Unseres Edicts betrifft/ so versiehet es sich von selbst/ daß denen ihre Pässe durchaus nicht angedeyn müssen/ die aus notorisch inficirten Ländern und Dertern kommen/ als aus Pohlen/Litthauen/ &c. Churland/Lieffland/Preussen/Schweden/Hinter-Pommern/ aus dem Fürstenthum Delfs in Schlessien und der Stadt Friedland im Mecklenburgischen/ und wollen Wir hoffen/ daß die/ so in inficirten Landen und Orten sich befinden/ Unsere wider sie publicirte Pest-Edicte vom 12. Decembris 1708. und vom 1. Decembris 1710. sich zur nachdrücklichen Warnung dienen/ auch Unsere treue Unterthanen mit ihnen nicht den geringsten Umgang haben/ sondern sie überall/ als ihre ärgste Feinde/ von denen sie nichts als Schaden/ Unglück und Verderben zu erwarten/ auch benöthigten falls mit Gewalt

walt zurück freiben werden. Wir haben auch in Unserem jüngeren die Pässe concernirenden Edict vom 4. Septembris 1710. denen Magistraten/Beampten/Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Flecken Unserer Chur und Marck-Brandenburg bereits bey harter Straffe verböhren/keinem Menschen/er sey wer er wolle/ am wenigsten aber denen aus erzehlten inficirten Landen und Dörtern kommenden/ einen Pass oder Gezeugniß abfolgen zu lassen/er sey ihnen dann nicht nur vorher genugsam bekant/ sondern habe auch aufs mindeste sechs Wochen bey ihnen sich aufgehalten/und glaubwürdig beygebracht/ daß er in solchen 6. Wochen an keinem der Pest halber auch nur verdächtigen Orte gewesen. Wobey Wir noch zugleich befohlen/ daß Prediger/Küster und Schulzen in Dörffern nur allein denenjenigen/ so zu ihrer Pfarre oder Kirchspiel gehören/ und die sie wol kennen/ wieder welche auch nicht der geringste Verdacht einiger Ungesundheit waltet/allenfals mit Gesundheits-Pässen oder Scheinen an die Hand gehen sollen; Welches Wir dann hiemit wiederhohlen und nicht zweifeln/ sie werden sich insgesamt hiernach allergehorsamst achten/ und vor unausbleiblicher Straffe sich hüten. Was Schlesien/darin nur das einzige Fürstenthum Delf angestreckt/concerniret/ deßhalb haben Wir Uns mit dem dortigen Königl. Ober-Amt dahin vereinbaret/ daß die aus kundbahr gefunden Orten abreisende und von denen verglichenen Routen nicht abweichende/auff Vorzeigung untafelhafter Pässe und Attestatorum passiret werden sollen/und ist Unser Verweser zu Croßen dieserwegen zulänglich und so instruiret/ daß aus Schlesien/mit Gottes Hülffe/ auf die Art nichts zu befahren; Da aber Unsere Benachbahrte das grosse und ganze Herzogthum Schlesien ohne Unterscheid verdächtig halten/so hat jezutweilen es sich zugeragen/ daß die hier vorbeynach Hamburg schiffende Schlesier von dem hiesigen Magistrat frische Pässe genommen/ welche sie hiernächst in frembden Landen/ mit Zurückhaltung der Schlesischen Pässe/ allein produciret/auch sich wol gar vor Berlinische Schiffer ausgeben dörsfen/wodurch sie dann nicht unbillig Verdacht auf sich gezogen/ und wollen Wir demnach daß zu Abwendung dergleichen inconvenientien denen Schlesiern hier keine frische Pässe/umb damit weiter und aussershalb Unseres Landes zu reifen/gegeben werden/und müssen sie sich damit begnügen/ daß hier auff ihren Pässen verzeichnet werde/ daß und wann sie durchgelassen worden. Die Personen/so jedoch ohne Waaren/von inficirt gewesen/annoch aber verdächtigen und von der Pest nicht genug gereinigten Orten als Danzig/Stargard und anderen Städten/Flecken und Dörffern in Hinter-Pommern/Königsberg/Bernstein in der Neumark/Prenslow in der Ucker-Marck/nach vorher erlangter Permission von Unserer bey denen dortigen Postirungen

com.

com mandirenden Generalität/abreisen/können zur Quarantaine ver-
verstattet werden/wozu ihnen dann von gedachten Unseren Generalen
bequäme Derter angewiesen werden sollen/es muß aber/so lange noch
einige Gefahr daher zu vermuthen/sich niemand entbrechen/die volle
Quarantaine von sechs Wochen auszuhalten/und indessen seine bey
sich habende Kleider und Leinenzeug fleißig waschen/saubern/durch-
röchern und durchwittern lassen/wann solches geschehen und die Zeit
verlossen/so soll der Officier/dem wegen der Quarantaine die Aufsicht
committiret ist/bey seinen Pflichten attestiren/das der Reisende
sich Quarantain-mäßig aufgeführt/und die Quarantaine/wie von
einigen höchst-straftbar geschehen im geringsten nicht violiret/ohne sol-
chem Attestato ist derselbe nirgends durchzulassen/sondern/er sey auch
wer er wolle/auf so lange zur Haft zu bringen/bis erforschet worden/
warum er seine Reise ohne dergleichen Attestat fortgesetzt.

Ferner haben Wir zwar unterm 30. Octobris a. p. verordnet/ das
die Juden in denen hiesigen Residenzien und in andern Unseren Lan-
den/welche nemlich zum Theil von der Seuche heimgesuchet worden/
in denen Städten/worin sie verbleibet/bleiben/und weder ein- noch
ausgelassen werden solten/ingleichen haben Wir in einem unterm 24.
Decemb. a. p. publicirten Patent das hausieren und herumlauffen der Ju-
den auf dem Lande/wiederholtet maffen/ihnen/bey Vermeidung
harter Leibes-Straffe/untersetzet/weil durch ihre Gewinnsucht und
ihren gefährlichen Handel verschiedene Derter angestecket worden;
Da sie aber dawieder beweglichst und wehmüthigt vorgestellt/das
sie dadurch in die äußerste Armuth und darauf erfolgenden Hunger
gestürzt werden/und elendiglich umkommen würden; So haben Wir
allergnädigst bewilliget/das die Juden zwar wiederum einen sonst ih-
nen erlaubten Handel/jedoch unter nachfolgenden Præcautionen/inn-
und ausserhalb denen Städten wo sie wohnen/treiben mögen; Als
(1) das die hiesige Juden jedesmahl/und so oft sie aus erheblichen Ur-
sachen verreissen wollen von Unserer zu denen Juden-Sachen verord-
neten Commission Pässe nehmen/welche Pässe nicht allein nach dem
unten ausgedrucktem Formular einzurichten/sondern es seyn auch dar-
in überdem (2) alle Derter zu benennen/die der Jude auf seiner Hin-
und Herreise zu berühren gedendet/und was er an einem in dem Pass
nicht mitbenannten Orte sich meldet/so ist er all dort sofort in Verhaft
zu bringen/und wollen Wir ihn/als einen Ubertreter und der Unsere
Gnade gemißbraucher/am Leibe/und dem Befinden/nach/auch am Le-
ben straffen lassen; Es ist auch in solchem Pass die Zeit zu bestimmen/wie
lange solcher gelten soll/die dann durchaus nicht zu überschreiten. (3)
Nehmen die Juden in anderen Unseren Städten der Mittel-March
ihre

Ihre Pässe nur von denen Magisträten und sonst von Keinen anderen/ es
sollen aber so wenig denen hiesigen/ als anderen Mittel-Märckischen
Juden Pässe auf solche Derter gegeben werden/ die außser dieser G. Utt
Lob ganz gesunden Provinz belegen/ und wo sie dennoch außser dersel-
den Grenzen wieder den Inhalt ihrer Pässe sich erräpffen lassen/ so
werden sie hiedurch unkräftig dieses vor schändliche Verächter Unsers
Gebots erkläret/ so das sie niemand bey Leib- und Lebens- Straffe
beherbergen/ dulden/ speisen und träncken soll/ sondern ein jeder sie zur
Haft bringen lassen kan und mag/ ohne das jemals von ihm deshalb
Rechenenschaft gefodert werde. Solte jedoch (4) geschehen/ das die
Mittel-Märckische Juden außserhalb der Mittel-Marck nach der Al-
ten-Marck/ Prignitz/ Magdeburg/ Halberstadt/ Cleve und so weiter/
oder auch außser Unseren Landen/ ins Sächsisch-Brandenburgisch- Lün-
enburgische/ nach Hamburg/ Lübeck/ Bremen/ oder nach denen Obern
im Röm. Reich belegenen Creyssen verreisen wolten/ so sollen sie dazü
Pässe bey Unsern hiesigen Collegio Sanitatis/ und sonst bey niemand
anders suchen/ und müssen zu dem Ende sie sich entweder selbst hier
persönlich stellen/ oder von der Obrigkeit/ worunter sie geseßen/ ein
Arrestat^{um} beybringen/ worin ihre Statur/ Alter/ Haare/ Bart und Klei-
dung accurat beschriben/ und woraus man zugleich erkennen könne/ mit
was für Waaren sie handeln/ und was sie außwärtig zu verrichten
haben/ worauf sie dann sofort beschriben/ und die Pässe tyunen/ so wie
Wir gemeinlich wegen der Gesundheits-Pässe und Arrestat^{um} wohl-
bedächlich verfügen/ unangestlich gereicht werden. Die Juden/ so
(5) von den ist^{en} ^{speciell} in den Dertern/ ungleich die aus Holland kom-
men/ wann es vermögende jüdische Handelsleute seyn/ werden mit rich-
tigen Pässen in Unsere Mittel-Marck und auch in hiesige Residenzien
eingelassen/ doch müssen sie dem allem nachkommen/ was wegen der
nicht vergleiteten fremden Juden vormals statuiret worden/ zuseherst
aber zu denen vorordneten Juden-Commisarij/ Unsern Geheimen-
Ober-Appellat^{um}-Hof- und Cammer-Gerichts-Räthen/ dem von
Freyberg und Berwert gebracht/ und von selbigen examiniret/ ihnen
auch vorgeschriben werden/ wie lange sie allhier verbleiben/ und was
für Leute sie bey sich haben sollen. Von anderen/ oben nicht benan-
ten/ außwärtigen Dertern/ sie mögen inheire seyn oder nicht/ insonder-
heit aber aus denen jenseit der Oder belegenen/ werden keine Juden
durchgelassen/ die arme und Bettel-Juden aber/ die keinen rechtschaf-
senen Handel haben/ und deren Habseeligkeit nur in alten erkauften
Kleidern und Lumpen besteht/ seynd überall von Unseren Grenzen
mit Schärffe zurück zu treiben. Was (6) die Juden in Unserm
Königreich Preussen angehet/ so können dieselbe/ da Wir denen Chri-
sten es nicht verstaten/ noch viel weniger irgendwo passiret werden.
Wie

Wie Wir daß auch (7) denen Hinter-Posterschen und Neu-Märcki-
schen Juden/ weil in diesen beyden Provinzien die Pest sich hier und
da geäußert / nicht das geringste Commercium mit Unseren gesunden
Länden vergönnen wollen / und überlassen Wir es Unseren dortigen
Regierungen / in wie weit und welcher gestalt denen Juden das Hin-
und Herreisen innerhalb jeder Provinz zu ^{permitteren} / und müssen
die dafelbst reisende Juden bey der Landes-Regierung selbst jedes
mahl Gesundheits-Pässe suchen/ weil Wir dabey gesichert seyn/ Daß
sie solche nicht aus Privat- und Neben-Abichten/ sondern nach reiffer
Erwegung der ihnen am besten beywohnenden Umstände/ ihnen
ertheilen werden. Aus der Ucker-Marck und in specie aus der Stadt
Prenslow wird (8) noch zur Zeit kein Jude irgendwo durchgelassen.

Wegen der Ziegeuner/Landstreicher/herumschweifenden Schüler/
Bettler und andern dergleichen liederlichen Gesindes/ seynd vorhin
verschiedene erspriessliche Verordnungen ergangen denen Wir nichts
hinzu zufügen wissen/ als daß solchen Leuten/ bey Vermeidung emp-
findlicher Ahndung/in Unseren Länden gar keine Pässe gegeben/und
sie vielmehr aus denenselben vertilget und verjaget werden müssen.
Handwercks-Bursche/ deren man benöthiget/ und die bey eine Meis-
ter Dienste nehmen wollen/ und Unsere abgedanckte Soldaten seynd
jedoch/wann sie richtige Pässe haben/ hierunter nicht gemeinet.

III. Sollen (1) die Pässe insgemein nicht alt/ und darin kein ander
datum, als der Tag der Abreise oder der vorhergehende seyn. Auch soll
(2) denen Pässen die Zeit/wie lange solcher Paß gültig/mit emberlei-
bet/oder wenigstens dabey verzeichnet werden. Insonderheit aber
muß (3) in denen Pässen der Vor- und Zunahme der Reisenden/nebst
derselben Conditio, Status, Kleidung/ Haare, Alter u. was sie für Merck-
mahle haben deutlich und wol exprimiret werden/ungleichen/ ob und
was für Personen/ Sachen u. Waaren sie bey sich haben/ gestalt daß
die sonst gewöhnliche general Clausul: Mit bey sich habenden
Leuten/Pferden/Wagen u. Sachen, &c. in gegenwärtigen Fäl-
len gar nicht zureichend ist. Wañ auch (4) die Reisende, außer was sie
zur Leibes-Nothdurft täglich nöthig haben/ Sachen u. Waaren mit
sich führen/ so ist nicht genug/ daß sie an Eydes stat/ oder auf ihren
Bürger-Eyde etwas aussagen/ sondern sie müssen vor ihren Auf-
bruch mit einem Körperlichen Eyde erhärten/ und dem Paß/ daß sol-
ches gesehen/interiren lassen/wo die Sachen und Waaren herge-
bracht/ wo selbige gewachsen/ gewonnen/ fabriciret und eingepack-
et worden/ auch wie lange sie an dem Orte/ von welchem sie abgehen/ ge-
wesen. Dafern nun die Waaren bey der Accise oder denen Zollen an-
ders als sie in dem Paß verzeichnet/ befunden werden möchten; So
sollen

sollen nicht allein selbige/ ob sie gleich von keinem verdächtigen und in-
ficirten Orte seynd/ consistiret/ sondern auch der Magistrat in Unseren
Landen/welcher den Paß oder das Zeugniß darüber ertheilet/deshalb
der Schärffe nach gestraffet werden. Gestalt dann (5) damit hier-
unter desto mehrere Exacte gebraucher werden möge/die Pässe von
dem Stadtschreiber nicht allein/ sondern/ wo nicht von dem ganzen
Stadt-Rath/dennoch wenigstens von dem vorsitzenden Bürgermeis-
ter mit unterschrieben/ und das Stadt-Siegel beygedrucket werden
soll. Und ob Wir wol (6) sub dato Den 8. Augusti 1710. Verordnet/das
in allen Pässen/ in welchen der Rahme dessen/ der solchen verlangt/ in
bianco oder offen gelassen ist/ derselbe von der Person selbst/bey Abfor-
derung des PASSES/ eigenhändig eingeschrieben/ oder da darin kein bi-
anco/ unter den Paß gesetzt werden solle/ umb bey Conferirung der
Hand/ desto mehr Gewisheit zu haben/ das der Paß nicht verhan-
delt noch vertauschet worden; So hat man dennoch/ solches bishero
nicht oberviret/ und wann sich dabey ferner all zu viel Difficultäten fin-
den solten; So seynd Wir endlich allergnädigst zufrieden/ daß bey
Ertheilung der Pässe nur allein vorerwehnte. Præcautiones adhibiret/
und die Personen darin genau beschrieben werden. Wie Wir dann/
damit die Pässe auff Personen und Sachen desto förmlicher und zu-
verlässiger eingerichtet werden mögen/ zwey Formulare/ wornach/ mu-
tatis mutandis/ jedermänniglich sich zu richten/ oder zu gewärtigen hat/
das die Pässe nicht respectiret/ und der Abfasser mit einer willkührli-
chen Straffe belegt werde/ diesem Edict inleriren lassen/ und lauten
solche von Wort zu Wort/ wie folget;

Formular eines Passes auf Personen.

Nachdem Vorzeiger dieses N. N. Königl. Bedienter (oder Unser
Bürger) mittelmäßiger Starck/ bräunlichten/Inaefichts/schwarz
von Haaren und Augen/ ohngefahr 40. Jahr alt/ in braunen tuchenen
Rock und dergleichen Veste gekleidet/ sich sechs Wochen beständig all-
hier aufgehalten/ und in solcher Zeit/ wie uns selbst bekandt/ (oder er
endlich ausgesaget) an keinen inficirten noch verdächtigen Ort gekom-
men/ noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt/
nummehro aber von hier/ als einem G. Ort Lob reinen und gesunden
Orte/ mit bey sich habenden Diener N. N. von 18. Jahren/ einem Coffer/
wornin seine tägliche Kleider und Leinenzeug/ imgleichen 2. Paß Lein-
wand worüber er einen körperlichen Eyd abgelegt/ das selbige zu N.
N. gespoßen/gewebet/fabriciret/ und von da recta anhero gebracht wor-
den/nach N. N. sich zu begeben Vorhabens ist/ und er uns deshalb um
einen Paß und Zeugniß angelanget; Als ersuchen wir hiermit män-
niglich

niglich/ ihn nebst denen hierinnen specificirten Personen/ Sachen und Waaren sicher und ungehindert passiren zu lassen. Gegeben zu N. N.

Dieser Paß wird unentgeltlich ertheilet/ soll vierzehn Tage gültig/ hernach aber erloschen seyn.

Formulare eines Passes auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger/durch Fuhrmann N. N. sechs Ballen Tücher/ nebst 1. Kasten Leinwand mit ++ gezeichnet/von hier/ als einem G. D. Lob reinen und gesunden Orte/nach N. N. sendet/ und dabey einen Körperlichen Eyd abgeschworen/ daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte/nemlich zu N. N. eingekauft/ die Tücher allhier daraus fabricirt/ geschlagen und eingepacket worden; Als wird darüber gegenwärtiges Zeugnis ertheilet und männiglich eruchet/ solche nach N. N. ungehindert passiren zu lassen. Signatum zu N.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Was in den zweyten Formular wegen der Wolle und der daraus fabricirten Zeuge enthalten/ muß auch wegen der Früchte und Gewächse/ die ein jedes Land herfürbringet/ in specie Flachses und Hanffes/ und wegen Hönig/ Wachses/ Talchs/ Häute/ Krautwerck/ Federn/ Betten/ genau beobachtet werden/ und wollen Wir bey blosser Versendung der Güter und Waaren ebenmäßig/ daß in denen Pässen die Clausul: Wie er bey seinem bürgerlichen Eyde ausgesagt/ nicht als zureichend angenommen werde/ sondern es muß ein jeder Versender vor seiner ordentlichen Obrigkeit einen Körperlichen und solennen Eyd deshalb abschwören/ und ein solcher Eyd allein von einiger Würckung seyn.

IV. Müssen die Reisende ihre Pässe von Ort zu Ort und vornemlich in denen Nachtlagern von glaubwürdigen Leuten unterschreiben lassen/ damit man urtheilen könne/ ob sie geraden Weges und ohne Umschweiffe ihre Reise fortgesetzt. Wie dann auch zu jeder Reise ein neuer Paß jedesmahl genommen werden soll/ weil die Renovirung der alten und zweymahl dienende Pässe nur Confusion gebähret; Solte auch jemand/ wie schon öfters es verübet worden/ sich gelüsten lassen/ in dem Paß das darinn zu ändern/ oder sonst etwas auszufragen/ so wird derselbe/ imgleichen der/ welcher seinen Paß vertauschet und verhandelt/ und der gestalt andere durchzuhelffen trachtet / *pena corporis afflictiva* belegen/ oder/ da daraus ein Unglück entstände/ wohl gar am Leben gestraffet.

V. Sollen bey denen Wachten auf der Postirung und in Städten/ auch sonst/ nüchterne/ bescheidene/ keinen schnöden gewinsuchende und tüch:

rüchtige Examinatores, die wenigstens lesen und schreiben können / be-
stellet / und bey entstehenden geringsten Zweifel / vor der Ein- und
Durchlassung / die Pässe denen Gouverneuren / Commandanten / Ma-
gisträten / oder darzu in specie benannte Commissarien / bey denen Po-
stirungen aber denen Generalen und nechsten Officirern zugesandt
und Ordre darüber eingeholet werden.

Wir erinnern Uns hiebey allernädigst / daß unterm 8. Augusti
1710. eine Speciale-Instruction, wornach die Examinatores, Thorschrei-
bere und Wachten bey denen äußersten und innersten Thoren / Schlag-
und Wasser-Bäumen Unserer hiesigen Residenzien / sich zu achten ha-
ben / durch den Druck publiciret worden / und hat es bey selbiger sein
Bewenden / in soweit in diesem Edict, insbesondere wegen der Juden /
nicht ein anderes gesetzet und verordnet worden; Damit aber auch an
allen anderen Orten die Examinatores der Pässe eine Richtschnur vor
sich haben / so wird ihnen hierdurch wohl eingeschärffet: (1) Wie sie die
Reisende selbst examiniren sollen / und zwar ohngefehr folgender mas-
sen: Wie er heiße? Von was Condition oder Handthierung / und wo er
wohnhaft sey? Von wannen er komme? Von welchem Orte er zuerst
ausgereiset? Was für Derter er unterwegens berührt? Unter weissen
Gebiete dieselbe belegen. Wie lange er sich an diesem oder jenem Orte
aufgehalten? In wasgeschäften? Ob er in vierzig Tagen oder sechs
Wochen auch an einem inficirten Orte gewesen / oder im Durchreisen
der gleichen Ort betreten? Ob er innerhalb solcher Zeit mit inficirten /
oder doch solchen Personen / die sich an inficirten Orten aufgehalten /
umgangen / oder auch Waaren und Sachen / so an dergleichen Orten
gewesen / bey sich habe? Ob er einen Paß habe? Wo er weiter hinaus
wolle? Ob er alles / was er ausgesaget / insonderheit / daß sein Paß oder
Gesundheits-Brieff nicht falsch / noch sonst einiger Betrug dabey ge-
braucht sey / eydlich behaupten könne? u. Wobey noch anzumercken /
daß unterschiedliche Personen eine jegliche besonders zu examiniren.
(2) Ist bey Einführung der Waaren vornemlich darnach zu fragen /
was es für Güter seyn? Wo sie gewachsen / gefallen oder fabriciret?
Wo sie gepack et / oder zuerst aufgeladen? Wie viel Stücke es seyn / und
wobin sie verführet werden sollen? Ob solche Aussage mit einem der-
gestalt eingerichteten Pässe und Attestato, wie diese Ordnung erfor-
dert / beschreiniget und beglaubiget werden könne? Ob unter wegens
keine Waaren aufgeladen / und allenfals / was für welche / und an wel-
chem Orte? (3) Seynd die Pässe insgesammt wohl durchzulesen / und
deren Unterschrift / Piitschaft und Siegel zu betrachten / und ist inson-
derheit darauf zu sehen / ob die Personen / welche sie vorzeigen / solcher-
gestalt beschaffen und die Güter also bemercket / und an der Zahl sich so
wie

viel befinden/wie in denen Pässen beschriben. Woserne (4.) wie mit nicht geringer Vermessenheit es jezweilen zu geschehen pfieget/die Reisende/ oder auch Fuhrleute die Examinatores mit ungestümnen Worten und Bezeugungen abzufertigen sich unterstünden; So haben die Examinatores die nechste Wache zu hülffe zu nehmen/ die also dann sich schon respect zu verschaffen wissen wird; Es müssen aber die Examinatores sich wohl hüten/das zu solchen Weiterungen durch ihre Unbeschribenheit sie nicht Anlaß geben/massen/befundenen Umständen den nach/sie deshalb gebührend angesehen werden sollen.

Im übrigen bleibet es wie vor so nach/dabey/das niemand/wann er auch ganz richtige Pässe und Attestata hat/ ohne so genannten Logir-Zedel/ bey der vorhin gesetzten Geld-Straffe/ von denen Wirthen und anderen beherberget werden soll; Da sich aber fernerhin zutragen würde/das ein Wirth oder sonst Bürger und Einwohner dem liederlichen und Bettler-Gesinde/ welches sich/ insonderheit in hiesiger Stadt häufig so gar aus fremden Ländern/einschleichet/ auch nur Schlaf-Stellen/ ohne es bey der Obrigkeit anzuzusagen/ und ohne derselben Erlaubniß/ verstattet/ so soll ein solcher/ als ein Fehler der bösen Leute und Rotten/ unnachbleiblich mit seinem Leibe dafür büßen/ und befehlen Wir/ insonderheit dem hiesigen Magistrat in Gnaden und zugleich ernstlich/ darüber mit aller Sorgfalt von nun an ein wachsammes Auge zu haben/ auch zu solchem Ende bey gemeinen Wirthen und anderen/ worauff Verdacht deshalb fällt/von Zeit zu Zeit genaue Haussuchungen/ vornehmlich in denen Vor-Städten/ zu veranstalten.

Schließlich soll mit ordinair- oder Extra-Posten niemand fortgeschafft werden/der nicht mit zulänglichen Gesundheits Pässen oder Attestatis versehen/und müssen die fahrende Postillions, so lieb ihnen ist schwere Leibes-Straffe zu vermeiden/auf keinerley weise sich gelüsten lassen/ausser den ordentlichen Post-Stationen/ und unter wegens aufm Felde oder auf denen Straßen Passagire mit aufzunehmen.

Da auch durch Fahren oder Schiffe grosser Unterschleiff geschiehet/wodurch dieses Edict fruchtlos seyn würde; so sollen alle gewöhnliche Fahren des Nachts angegeschlossen werden/und müssen die nechste Beambte solche öftters visitiren lassen/ und denen Fährleuten andeuten/wohl auf ihrer Hut zu seyn/damit durch sie weder Personen noch Güter/ wobey einige Gefahr/ ins Land gebracht werden/ massen sie bey verspürter Fährlässigkeit und daher entstehenden Unglück/ mit Leib/ Gut und Blut dafür haften sollen. Die außer-ordentliche Überfegung mit allerley Fahrzeugen über die Grenz-Flüsse wird hierdurch gänglich/bey oberwehnter Straffe verbotzen/und sollen der selben

ben alle Schiffer und Fischer/ so lange die Pest nicht völlig auffhöret/ sich enthalten/ wann sie nicht zu denen Grenz-Fahren bestellet und angenommen seynd.

Damit nun dieses Unser Edkz zu Jedermanns Wissenschafft komme/ so soll es in allen Unsern Landen an denen Thoren und Wacht-Häusern/ auch bey denen Postirungen/ und wo es sonst thunlich/ affigiret und dabeneben in jede Wacht davon wenigstens ein Exemplar/ so bey der Ablösung der folgenden Wacht zu überlieffern/ gegeben werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel: Gegeben zu Kölln an der Spree/ den 16. Februarii 1711.

Friederich



C. F. F. v. Bartholdi.

Kg 4215

(2) 4°

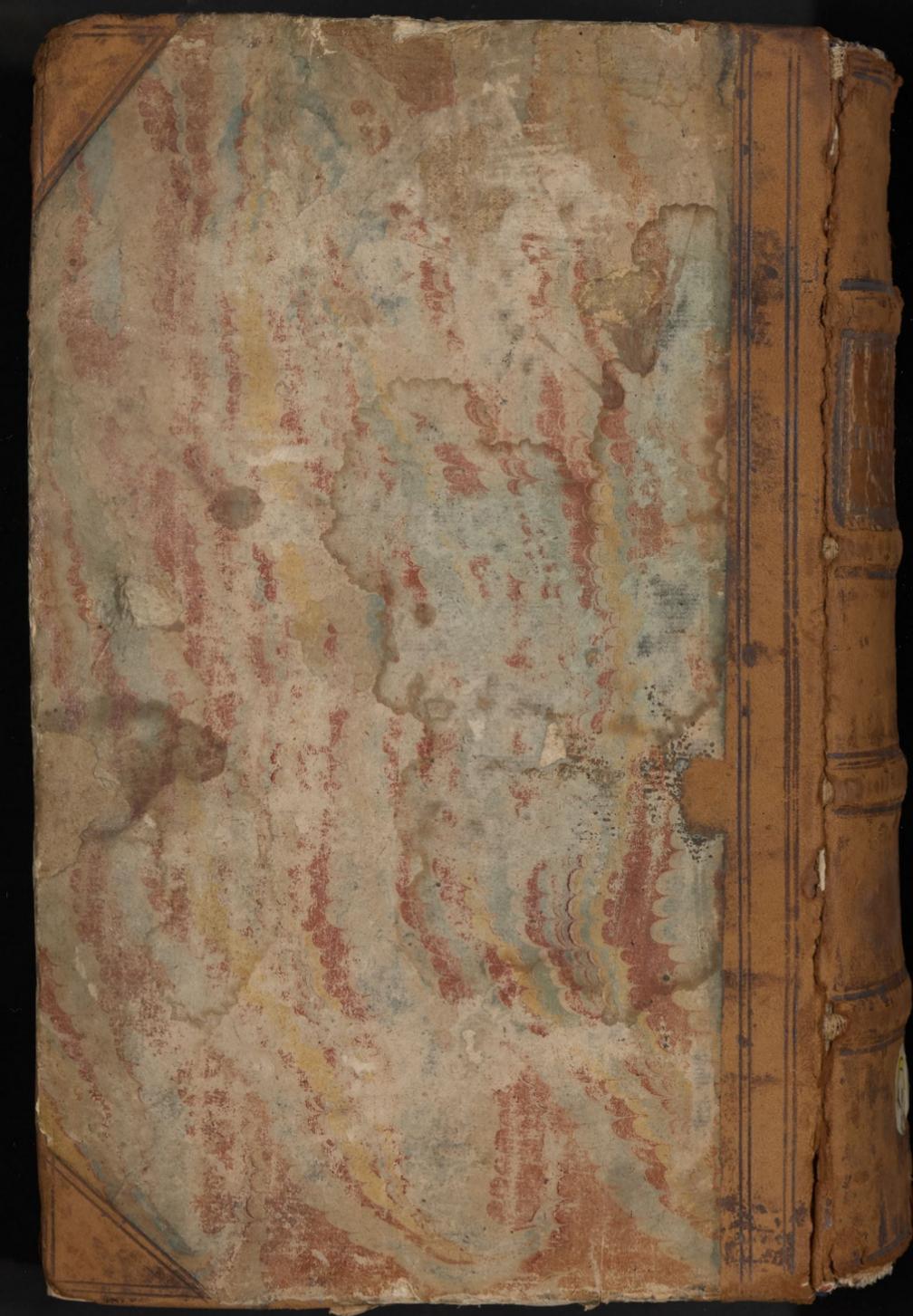
KD 18



KD 17

21





70
y. 16. febr. 1711.

Ammonition...
An...
An...
An...



Friderich / von Gottes Gnaden /

König in Preussen / Marggraf
zu Brandenburg / des Heiligen Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
Fürst / Souverainer Prinz von Oranien /
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /
Lübden und Wenden / zu Mecklenburg /
Hertzog / Burggraf zu Nürnberg /
Graf zu Camin / Wenden / Schwerin /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Grafschaften / Tecklenburg / Lingen / Schwe-
den / Marquis zu der Behre und Blißin-
Landen / Rostock / Stargard / Lauenburg /
etc. Thun kund und fügen hiermit zu
n dem / unterm dato des 12. Decembris
beifolglich verordnet / daß die Reisende /
aus dem / laubten Heer und Land-Strassen sich
aus dem / digen Pässen und Attestatis darthun kö-
n- und unverdächtigen Orten herkommen /
aus / daß / nicht anderswo gewesen / in unsere
Länder / lassen ; Dahingegen aber diejenige / die
aus dem / haffter weise nach Unseren Landen sich
aus dem / aus gesunden Plätzen kommen / dennoch
aus dem / aufff-Wege gebrauchen / auch ohne zurei-
aus dem / ch gelüsten lassen / mit aller / bey jetzigen
aus dem / s nöthigen Schärffe an Leib und Leben
aus dem / ob auch es noch fernherhin beständig und
aus dem / erwenden habe / und ist unsere ernstliche
aus dem / er alle und jede Contravenienten / nach
aus dem / best-Edictis / verfahren / und die Obrige
aus dem / it nicht geringerer rigueur / als die Contra-
aus dem / erden sollen. Diemeilen aber selbiges
aus dem / urch die schädliche Seuche allein ange-
aus dem / und darzu gehörigen Litthauen / auch ü-
aus dem / andelt / und seither dieses schreckliche U-
aus dem / urch göttliche Verhängniß / bekandter
aus dem / massen

B.I.G.

Farbkarte #13

8	Black		
7	3/Color		
6	White		
5	Magenta		
4	Red		
3	Yellow		
2	Green		
1	Cyan		
1	Blue		

Inches
Centimetres